



Infoblatt Herstellerbestätigung

1. Was bedeutet Herstellerbestätigung?

In der Regel erfolgt die Herstellerbestätigung direkt in baubook in der Deklarationszentrale über Anhaken von Kriterien, Hochladen von Nachweisdokumenten und / oder Eintragen von Kennwerten und Daten. Für einige Kriterien, für die keine standardisierten Nachweise wie Sicherheitsdatenblatt oder Analyseberichte zur Verfügung stehen, sind schriftliche Herstellerbestätigungen das zentrale Nachweisdokument („Herstellerbestätigung inkl. Schreiben“).

Ein weiterer wichtiger Anwendungsfall ist das Eintragungsservice, bei dem baubook die Eingabe der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Produktinformationen in die Datenbank übernimmt. In diesen Fällen ist es für die Qualitätssicherung durch die baubook GmbH wichtig, daß die Erfüllung der betroffenen Kriterien durch die Herstellerbestätigung nachvollziehbar und eindeutig bestätigt wird. Im vorliegenden Infoblatt werden die Kriterien für eine schriftliche Herstellerbestätigung beschrieben.

2. Wie sieht eine schriftliche Herstellerbestätigung aus?

Eine Herstellerbestätigung erfüllt folgende formale Kriterien:

- Firmenpapier mit Firmenlogo, Absender und Adressat
- Firmenmäßige Zeichnung mit Datum und Unterschrift (per Hand und lesbar, es muss deutlich erkennbar sein, wer unterschrieben hat, und welche Funktion diese Person in der Firma ausführt)

3. Was steht in einer schriftlichen Herstellerbestätigung?

Hersteller erklären in einem kurzen Schreiben, daß die in den Kriterien beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. In den Kriterien werden die betroffenen Stoffe oder Stoffgruppen entweder bei ihrem Namen (z.B. Arsen, Blei, Cadmium) oder durch eine Eigenschaft (z.B. Karzinogenität Kategorie 1A, 1B gemäß CLP Verordnung 1272/2008 (H350, H350i)) benannt. Für die so definierten Stoffe wird angegeben, daß sie gar nicht enthalten sind oder den vorgegebenen Grenzwert (Angabe des jeweiligen Zahlenwertes) einhalten. In der Herstellerbestätigung wird eindeutig auf die Inhalte des Kriteriums Bezug genommen. Ein einfacher Verweis auf den Namen des Kriteriums ist nicht ausreichend.

Beispiele:

- Das Produkt XY enthält kein Blei, Arsen oder Cadmium. Quecksilberverbindungen werden nicht zugegeben. Verunreinigungen durch Quecksilber unterschreiten den Wert von max. 2 ppm.
- Das Produkt XY enthält keine Phthalsäureester (Phthalate).
- Das Produkt XY enthält keine Stoffe, die gemäß CLP Verordnung 1272/2008 Akut gewässergefährdend Kategorie 1 (H400) eingestuft sind. Stoffe, die als chronisch gewässergefährdend Kategorie (H410) eingestuft sind unterscheiden den Grenzwert von 1 Gewichtsprozent.

Reinschauen. Ökologisch bauen.